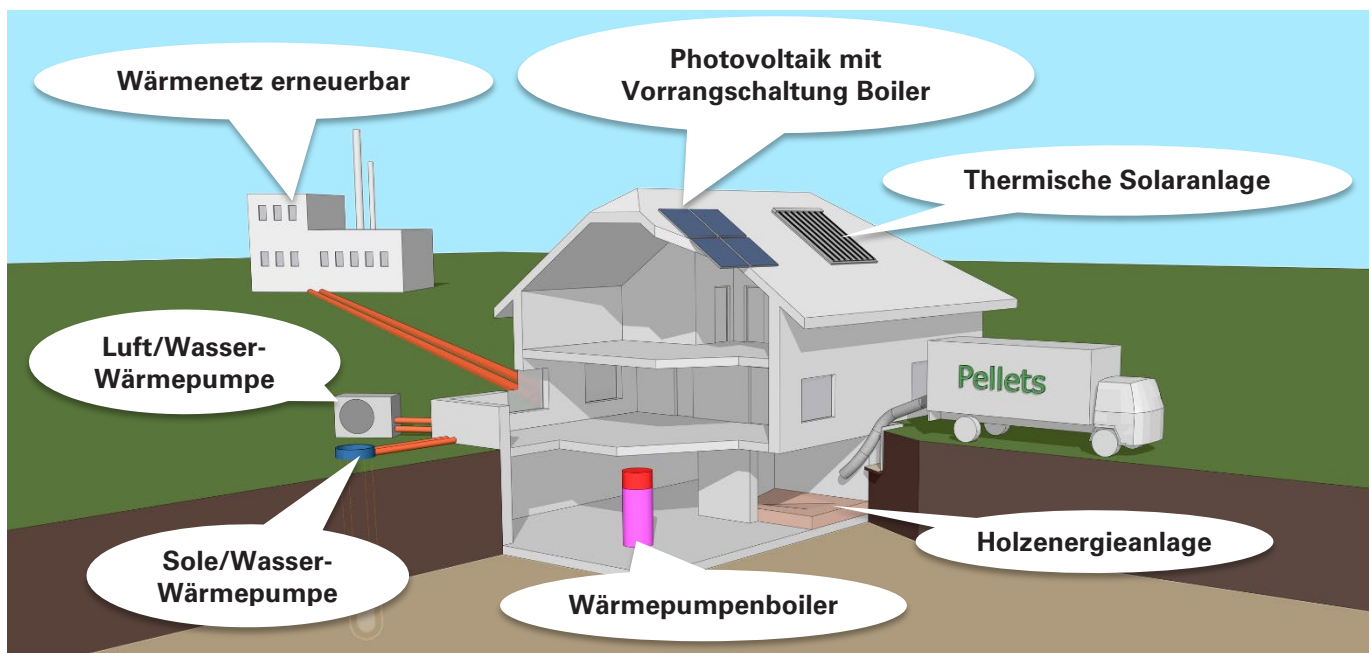


BOILER ERSETZEN: JETZT MIT ERNEUERBARER ENERGIE

BEIM ERSATZ EINES ZENTRALEN BRAUCHWASSERERWÄRMERS MUSS IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT SEIT DEM 1. JULI 2017 BEI WOHNBAUTEN, SCHULEN, RESTAURANTS, SPITÄLERN, SPORTBAUTEN, HALLENBÄDERN UND WEITEREN GROSSEN WASSERVERBRAUCHERN DAS BRAUCHWASSER MINDESTENS ZUR HÄLFTE MIT ERNEUERBARER ENERGIE ODER ABWÄRME ERWÄRMT WERDEN.



Kommt der Boiler langsam in die Jahre, muss der Ersatz geplant werden. Seit Juli 2017 kann dieser Ersatz nicht Eins zu Eins realisiert werden, da folgende Regel gilt: Die neue Anlage muss das Brauchwarmwasser mindestens zur Hälfte mit erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmen. Anerkannt werden

- Wärmepumpenboiler
- Luft/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen
- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen mit Vorrangschaltung auf Boiler
- Holzenergieanlagen
- Anschlüsse an Wärmenetze mit mindestens 50 % erneuerbarer Energie oder Abwärme
- Blockheizkraftwerke (BHKW)

AUSNAHMEBEWILLIGUNG BEANTRAGEN

Ist es technisch nicht möglich, die Brauchwarmwasserregel zu erfüllen, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine der aufgeführten Lösungen möglich ist beziehungsweise weshalb nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann. Für die Ausnahmegewilligung erhebt der Kanton eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand.

MIT GEAK PLUS WEITSICHTIG PLANEN

Es ist empfehlenswert, bei bestehenden Gebäuden eine mittel- bis langfristige Sanierungsstrategie für Gebäudehül-

le und Wärmeherzeugung zu entwickeln. Dadurch können Investitionen mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis geplant werden. Das Baselbieter Energiepaket fördert deshalb «GEAK Plus», «Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Sanierungsempfehlungen».

IMPULSBERATUNG ERNEUERBAR HEIZEN

Wenn das Haus noch mit Öl, Gas oder elektrisch beheizt wird, kann eine vom Baselbieter Energiepaket geförderte Impulsberatung „erneuerbar heizen“ in Anspruch genommen werden. Internet: www.energiepaket-bl.ch

ZENTRAL - DEZENTRAL

Die 50 %-Brauchwarmwasserregel gilt für zentrale Brauchwarmwassererwärmer. Wird das Brauchwarmwasser z. B. in einem Mehrfamilienhaus dezentral in einzelnen Wohnungen erwärmt, kommt sie nicht zur Anwendung.

AUSKÜNFTE ZUM BOILERERSATZ

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Energie
Martin Neuschwander, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
T 061 552 55 09, E-Mail martin.neuschwander@bl.ch
www.energie.bl.ch

März 2020